



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.06

Bregenz, am 29.06.2007

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: st4@bmvit.gv.at

Auskunft:
Dr. Brigitte Hutter
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [11. Führerscheingesetz-Novelle](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 21.03.2007, GZ. BMVIT-170.706/0001-II/ST4/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt.

I. Allgemeines:

Die neuen Bestimmungen werden begrüßt. Die örtliche Beschränkung betreffend Führerscheinuntersuchungen durch sachverständige Ärzte hat sowohl bei den sachverständigen Ärzten als auch bei den Führerscheinwerbern zu Problemen geführt, weil die Untersuchungen vielfach von den nicht zuständigen Ärzten des Wohnbezirkes der Parteien durchgeführt wurden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 12 (§ 16b Abs. 1):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nunmehr wieder ZMR-Abfragen durch die verfahrensführende Standortbehörde durchgeführt werden sollen. Die diesbezüglich geplante Änderung des behördlichen Ablaufes dahingehend, dass Führerscheinanträge nunmehr nicht sofort von der Fahrschule zur Wohnsitzbehörde (zwecks Prüfung der Verkehrs-

zuverlässigkeit), sondern zuerst zu der (verfahrensführenden) Standortbehörde zwecks Ermittlung der Wohnsitzbehörde zu übermitteln sind, wäre mit einer unnötigen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes verbunden. Zudem würde dadurch der Ablauf der erforderlichen Ermittlungen verlangsamt, weshalb diese Änderung abgelehnt wird.

Zu Z. 14 (§ 20 Abs. 3):

Der Entfall der Z. 6 wird nicht begründet. Aus unserer Sicht sind Gründe hierfür auch nicht erkennbar.

Zu Z. 16 (§ 28 Abs. 1):

Da es nicht sinnvoll ist, mehrere gleichartige Nachschulungen anzuordnen und zu absolvieren, sollte in § 28 Abs. 1 ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei mehreren Entzugsbescheiden, in denen Nachschulungen des gleichen Kurstyps angeordnet wurden, nur die mit dem letzten Entzugsbeseid (Anschlussbescheid) vorgeschriebene Anordnung zu befolgen ist.

Zu Z. 17 (§ 30 Abs. 3):

Aus Sicht der Praxis und der Verkehrssicherheit wird diese Bestimmung ausdrücklich begrüßt. Es wäre allerdings aus europarechtlicher Sicht noch zu prüfen ob in jedem Fall wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung entzogen werden kann.

So bestehen unsererseits Bedenken dahingehend, ob eine in einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung trotz fehlender Absolvierung der Nachschulung in Österreich entzogen werden kann.

Bezüglich der im letzten Satz beschriebenen Fallkonstellation stellt sich die Frage, wie eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung überhaupt zustande kommen kann, zumal eine Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs. 4 Bedenken der Behörde bezüglich der gesundheitlichen Eignung voraussetzt und andererseits das Gebot der gegenseitigen Anerkennung dem eigentlich entgegensteht. Diesbezüglich ist keine explizite Regelung vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass ungeachtet dessen auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 4 vorgegangen werden kann.

III. Anregungen außerhalb des Entwurfes:

Die Bestimmung des § 24 Abs. 4 führt in der Praxis zu Problemen und zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Mai 2005, Zl. 2004/11/0016-6, besteht für eine Aufforderung zur Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens keine gesetzliche Grundlage. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es für die Praxis unerlässlich, dass die Aufforderung zur Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens im Führerscheinggesetz

entsprechend geregelt wird. Im § 24 Abs. 4 sollte daher das Wort „ärztlich“ bzw. „ärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlich“ bzw. „amtsärztlichen“ ersetzt werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:

- post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
 18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
 19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
 20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
 21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
 22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
 23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
 24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
 25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
 26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
 28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
 29. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
 30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
 31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
 32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
 33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet